



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

13
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 13. Januar 2020

Nummer 2

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden				
16.	Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	Seite 14	24.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 31
17.	Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen	Seite 14	25.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 31
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		26.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen	Seite 31
18.	Satzung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“	Seite 15	E	Sonstiges	
19.	Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2019	Seite 21	27.	Liquidation h i e r : Rheingarde von den 7 Bergen e. V.	Seite 31
20.	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Covestro Deutschland AG, Chempark Leverkusen, Stadtteil Flittard	Seite 29	28.	Liquidation h i e r : competence center BIM e. V.	Seite 31
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		29.	Liquidation h i e r : Letzeburger Colonie Verein der Luxemburger in der Region Aachen e. V.	Seite 31
21.	Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper	Seite 30	30.	Liquidation h i e r : Spielgruppe Fliegenpilz e. V.	Seite 32
22.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 31	31.	Liquidation h i e r : „Förderverein des Pfarrzentrum St. Nikolaus Brauweiler e. V.“	Seite 32
23.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 31	32.	Liquidation h i e r : Trägerverein Haus der Offenen Tür e. V.	Seite 32
			33.	Liquidation h i e r : VFR Leverkusen e. V.	Seite 32
			34.	Liquidation h i e r : Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Aachen e. V. (BWV)	Seite 32

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

16. Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
(III A 1-11-14/338)

Düsseldorf, den 20. Dezember 2019

Auf dem Gebiet der Stadt Pulheim, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der L 183 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der bisherigen L 183 geändert. In diesem Zusammenhang werden verlassenen Teilstrecken der L 183

1. von NK 4906 012 B nach NK 4906 062 A
von Station 0,000 nach Station 0,554
(Länge: 0,554 km)

2. von NK 4906 062 B nach NK 4906 014 O
von Station 0,000 nach Station 0,540
(Länge: 0,540 km)
(Gesamtlänge 1–2: 1,094 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4906 062

A nach B (Länge: 0,034 km)
B nach C (Länge: 0,019 km)
C nach A (Länge: 0,014 km)
(Gesamtlänge: 0,067 km)

gemäß § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zur Gemeindestraße (§ 2 (4) StrWG NRW) in die Baulast der Stadt Pulheim abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Achim Frieling

ABl. Reg. K 2020, S. 14

17. Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
(III A 1-11-42/111)

Düsseldorf, den 19. Dezember 2019

Auf dem Gebiet der Gemeinde Vettweiß, Kreis Düren, Regierungsbezirk Köln, hat sich durch den Neubau der Ortsumgehung Vettweiß/Soller im Zuge der B 56 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der bisherigen B 56 geändert. In diesem Zusammenhang erhält die neu gebaute Teilstrecke der B 56

1. von NK 5205 056 nach NK 5205 031
von Station 0,000 nach Station 2,626
(Länge: 2,626 km)

gemäß § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der B 56. Die verlassenen Teilstrecken der B 56

2. von NK 5205 040 nach NK 5205 030
von Station 0,000 nach Station 2,704
(Länge 2: 2,704 km)

3. von NK 5205 030 nach NK 5205 031
von Station 0,000 nach Station 0,754
(Länge 3: 0,754 km)

haben ihre Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffer 2) in der Baulast der Gemeinde Vettweiß und zur Landesstraße 33 (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffer 3) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Achim Frieling

ABl. Reg. K 2020, S. 14

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

18. Satzung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2019 aufgrund der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen, die Verbandsatzung vom 12. Dezember 1997 in der zurzeit geltenden Fassung, wie folgt zu ändern und neu zu fassen:

§ 1 Verbandsmitglieder

1. Mit dem Ziel einer Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die kreisfreie Stadt Solingen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Alfter, Bad Honnef, Bergneustadt, Bornheim, Eitorf, Engelskirchen, Gummersbach, Hennef, Hückeswagen, Königswinter, Lindlar, Lohmar, Marienheide, Meckenheim, Morsbach, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Nümbrecht, Radevormwald, Reichshof, Rheinbach, Ruppichterath, Sankt Augustin, Siegburg, Swisttal, Troisdorf, Wachtberg, Waldbröl, Wiehl, Windeck und Wipperfürth einen Zweckverband nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90).
2. Weitere Mitglieder des Zweckverbandes können nur Gemeinden und Gemeindeverbände sowie im Einzelfall von solchen einhundertprozentig beherrschte Unternehmen werden.

§ 2 Name, Sitz, Dienstsiegel und Wirtschaftsjahr

1. Der Zweckverband führt den Namen „civitec“.
2. Sitz des Zweckverbandes ist Siegburg.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163/SGV. NRW.113), in der derzeit gültigen Fassung. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband civitec“ im oberen Halbkreis und das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen im unteren Halbkreis.
4. Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Aufgaben

1. Der Zweckverband verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien sowie von Verwaltungsprozessen zu verbessern. Der

Zweckverband erbringt Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik an seine Mitglieder. Der Zweckverband stellt die bei ihm beschäftigten Beamten entgeltlich Dritten, insbesondere der regio iT, zur Verfügung.

2. Der Zweckverband ist berechtigt, sich an Gesellschaften des Privatrechts zu beteiligen oder diese (mit) zu begründen, wenn die rationelle und kostensparende Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird. Auf § 8 Abs. 2 h) dieser Satzung und die Anzeigeverpflichtung nach § 115 GO NRW wird verwiesen.
3. Der Zweckverband ist im Rahmen seiner vorstehenden Berechtigung nach § 3 Abs. 2 Gesellschafter der regio iT gesellschaft für informationstechnologie GmbH, Aachen („regio iT“). Gesellschafter der regio iT können gesellschaftsvertraglich nur kommunale oder ausländische Gebietskörperschaften ein Zusammenschluss von kommunaler Gebietskörperschaften oder eine Gesellschaft sein, die sich im Eigentum von kommunalen Gebietskörperschaften befindet.
4. Zur effizienten Erfüllung seiner Ziele bedient sich der Zweckverband der regio iT. Der Zweckverband und die regio iT erbringen ihre Leistungen vorrangig für ihre Mitglieder bzw. Gesellschafter. Der Zweckverband dient der Koordination der Interessen seiner Mitglieder im Hinblick auf die Gesellschafterstellung in der regio iT sowie der Innehabung der Dienstherreneigenschaft gegenüber seiner Beamten. Der Zweckverband unterstützt seine Mitglieder auch in ihrer Eigenschaft als Kunden der regio iT, insbesondere durch Bündelung ihrer Interessen und Anliegen gegenüber der regio iT und der Vertretung im Gesellschafterkreis sowie in den Organen der regio iT.

§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder nehmen über die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung Einfluss darauf, wie der Zweckverband seine Rechte als Gesellschafter der regio iT ausübt.
2. Die Mitglieder treffen mit der regio iT Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen durch die regio iT. Insbesondere schließen die Mitglieder mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 jeweils einen Produktüberleitungsvertrag mit der regio iT, durch den die Überleitung der bisherigen Leistungsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem einzelnen Mitglied auf die regio iT sowie die künftigen Rechte und Pflichten in Bezug auf die übergeleiteten Leistungsbeziehungen im Verhältnis der Mitglieder zur regio iT geregelt werden.

Aus diesen Vereinbarungen der Mitglieder mit der regio iT ergeben sich grundsätzlich keinerlei Ansprüche gegenüber dem Zweckverband. Sollten sich dennoch Ansprüche gegen den Zweckverband aus und im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung ergeben oder sollten nicht alle Zweckverbandsmitglieder den Produktüberleitungsvertrages unterzeichnen, oder sollten einzelne oder mehrere der Produktüberleitungsverträge ganz oder teilweise vor Ende der Festlaufzeit aus einem nicht von regio iT zu vertretenden

Grundenden und civitec aus diesem Grunde zur Entschädigungszahlung verpflichtet sein, ist das Mitglied, das diese Ansprüche zu vertreten hat, verpflichtet, den Zweckverband von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. diesen schadlos zu halten.

3. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich nach Möglichkeit, dem Zweckverband und auf dessen Aufforderung regio iT fachkundige Bedienstete für Gremien und Arbeitskreise ohne Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten. Die Organe des Zweckverbandes und die Geschäftsführung sind auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte anderer Verbandsmitglieder entgegenstehen. Verlangt ein Verbandsmitglied eine Auskunft, ist sowohl das Auskunftsverlangen als auch die Auskunft selber allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. Wird seitens der Organe des Zweckverbandes eine Auskunft verweigert, ist dies schriftlich zu begründen und ebenso gemeinsam mit dem Auskunftsverlangen allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

1. Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NRW) sinngemäß Anwendung.
2. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
3. Der Zweckverband bedient sich bei der Durchführung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung gegen Kostenerstattung eines Verbandsmitgliedes oder Dritter.

§ 6

Organe und Geschäftsführung

1. Organe des Zweckverbandes sind
 - die Verbandsversammlung
 - der Verbandsvorsteher
2. Der Zweckverband kann sich auf Beschluss der Verbandsversammlung eine Geschäftsführung geben.

§ 7

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
2. Die Vertreter der Mitglieder haben in der Verbandsversammlung jeweils eine Stimme pro angefangene 100000 Euro der durchschnittlichen Umsatzerlöse der regio iT mit dem jeweiligen Mitglied (Mitglieds-

umsatz). Maßgeblich sind ab dem 1. Januar 2020 die in den nach § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträgen garantierten Umsätze der Mitglieder. Erstmals zum 30. Juni 2025 erfolgt turnusmäßig alle fünf Jahre eine Anpassung auf Basis der mit der regio iT durchschnittlich getätigten Gesamtumsätze der einzelnen Mitglieder bezogen auf die vorangegangenen abgeschlossenen drei Rechnungsjahre.

Jedes Mitglied hat gem. § 15 Abs. 1 S. 2 GkG NRW mindestens eine Stimme.

3. Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen vorbehaltlich der Regelungen des § 11 Abs. 3.
4. Die Verbandsversammlung wählt gem. § 15 Abs. 4 GkG NRW aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
5. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll
 - b) den Beschluss des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlage
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - d) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner max. zwei Stellvertreter
 - e) die Beauftragung der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 17 dieser Satzung
 - f) den Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
 - g) das Eingehen von Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung oder die Beendigung derselben (Kündigung der Gesellschafterstellung oder Veräußerung)
 - h) die Wahl der zu entsendenden Vertreter in Organe der Beteiligungsgesellschaften
 - i) die Stimmabgabe von Vertretern des Verbandes in den Organen der Beteiligungsgesellschaften
 - j) die Bestellung und Entlassung einer Geschäftsführung sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Geschäftsführungsverträgen

- k) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- l) die Entgegennahme der Geschäftsberichte (Controlling)
- m) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie der dem höheren Dienst vergleichbaren Beschäftigten
- n) die Änderung dieser Satzung und die Aufgabenänderung sowie die Auflösung des Zweckverbandes.
- o) Vereinbarungen und Verträge mit einzelnen Verbandsmitgliedern

§ 9

Vertretung des Zweckverbandes in Unternehmen oder Einrichtungen

1. Die von der Zweckverbandsversammlung bestellten Vertreter vertreten den Zweckverband in den Organen und/oder Gremien der Beteiligungsgesellschaften (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat und Beirat). Neben dem Verbandsvorsteher sollen die abgestimmten Vorschläge aus dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Oberbergischen Kreis, der Stadt Solingen, den Kommunen im Oberbergischen Kreis und den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis berücksichtigt werden, wobei nach Möglichkeit ein turnusmäßiger Wechsel hinsichtlich der Vorschlagsrechte zu den einzelnen Organen /Gremien erfolgen soll. Das Vorschlagsrecht entfällt für denjenigen, der den Verbandsvorsteher entsendet.
2. Die Vertreter des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung und dem beratenden Beirat der regio iT haben die Interessen des Zweckverbandes zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Die von der Verbandsversammlung bestellten Vertreter haben die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie haben ihr Amt auf Beschluss der Verbandsversammlung jederzeit niederzulegen.
3. Wird ein Vertreter des Zweckverbandes aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm der Zweckverband den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Fall ist der Zweckverband schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung der Verbandsversammlung gehandelt hat.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr, ferner dann, wenn mindestens drei Mitglieder dies mit konkreten Tagesordnungspunkten verlangen.
2. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und mit Erläuterungen unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Werktage verkürzt werden.

Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

3. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Organmitgliedern und den Mitgliedern des Zweckverbandes innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet.
4. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht möglich ist, entscheidet der Verbandsvorsteher zusammen mit einem Mitglied der Verbandsversammlung. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil, soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 11

Abstimmungen

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung vertreten. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Organ innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
2. Auf Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung findet § 50 GO NRW sinngemäß Anwendung.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, die Kündigung der Gesellschafterstellung bei der regio iT und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Auflösung des Zweckverbandes kann frühestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 beschlossen werden.

§ 12

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten mit einfacher Mehrheit gewählt. Er verbleibt nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bis zur Neuwahl in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl im Amt, jedoch längstens für die Dauer seines Hauptamtes. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
2. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und ver-

tritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstandsvorsteher bereitet die Beschlüsse vor, wickelt sie ab und unterrichtet die Verbandsversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist gegenüber jedem Verbandsmitglied in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes auskunftspflichtig, soweit nicht Rechte oder Interessen anderer Verbandsmitglieder dem entgegenstehen. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes; sein Dienstvorgesetzter ist die Verbandsversammlung. Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann er sich einer Geschäftsführung bedienen, die von der Verbandsversammlung zu bestellen ist (§ 8 Abs. 2 Lit. j).
4. Der Vorstandsvorsteher ist zuständig für die Anstellung, Beförderung und Entlassung aller Beschäftigten, soweit nicht die Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 2 m) zuständig ist.
5. Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter sind zur Teilnahme an der Verbandsversammlung berechtigt. Sie haben beratende Stimmen. Der Vorstandsvorsteher oder einer seiner Stellvertreter sind zur Teilnahme verpflichtet.
6. Der Vorstandsvorsteher trifft die verwaltungstechnischen Zielvereinbarungen für die Führung der laufenden Geschäfte durch die Geschäftsführung. Er stellt den Entwurf des Wirtschaftsplans sowie den des Stellenplanes fest.

§ 13

Geschäftsführung

1. Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsführung bestellen.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung und ihre Verteilung regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Abgabe von Erklärungen

1. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Vorstandsvorsteher und von einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.
2. Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 15

Personal

1. Der Zweckverband kann Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.
2. Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.
3. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Geschäftsführung und die Beamten des höheren Dienstes sind vom Vorstandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Für die übrigen Urkunden, die Anstellungsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der

Rechtsverhältnisse von Beschäftigten gilt § 14 Abs. 1 der Satzung.

§ 16

Kostenverrechnung

1. Alle Kosten, die bei der Erfüllung des Ziels des Zweckverbandes (§ 3 dieser Satzung) direkt oder indirekt anfallen, werden von den Verbandsmitgliedern leistungsbezogen oder umlagefinanziert getragen. Sie sind durch eine betriebswirtschaftliche Kostenrechnung auszuweisen.
2. Soweit Kosten einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zugerechnet werden können, werden diese mit den jeweiligen Mitgliedern abgerechnet.
3. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, kann von den Mitgliedern nach Beschluss der Verbandsversammlung eine Umlage erhoben werden.
4. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres. Für kreisangehörige Städte und Gemeinden gilt bei der Berechnung ein Faktor von 1,0. Die Kreise werden mit der Hälfte der Summe der Einwohner ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden gerechnet. Für kreisfreie Städte gilt ein Faktor von 1,5.
5. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 17

Jahresabschlussprüfung

Zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben bedient sich der Zweckverband der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 18

Datenschutz

Die Daten eines Zweckverbandsmitgliedes dürfen ohne dessen Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Zweckverband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) und der DSGVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern oder Dritten infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 20

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Wirtschaftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen, frühestens aber mit Wirkung zum

31. Dezember 2024.

Die Kündigung erfolgt durch fristgerechte, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher. Die Kündigung wirkt einseitig und konstitutiv. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist § 1 der Satzung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ausscheidenden als Mitglied gestrichen wird.

2. Nach Zugang der Kündigung haben sich die restlichen Verbandsmitglieder unverzüglich darüber zu verständigen, ob sie sich der Kündigung anschließen und den Zweckverband auflösen. Wird kein Auflösungsbeschluss getroffen, führen die übrigen Mitglieder den Zweckverband fort.
3. a) Für jedes Mitglied des Zweckverbandes wird zum Zwecke seines Ausscheidens auf den Tag des Ausscheidens das Reinvermögen des Zweckverbandes zu Marktwerten umfassend bewertet. Insbesondere sind für die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Zweckverbandes Zeitwertgutachten eines unabhängigen Gutachters oder der Rheinischen Versorgungskasse einzuholen. Nicht bilanzierte immaterielle Vermögensgegenstände werden dabei nicht berücksichtigt. Die Kosten der Ermittlung trägt das ausscheidende Mitglied.

Der Anteil des Ausscheidenden am Reinvermögen ist nach dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder zu ermitteln.

Der gemäß vorstehender Regelung ermittelte Anteil ist zwischen Zweckverband und Ausscheidendem in Bar auszugleichen. Dies gilt auch, wenn die Schulden das Vermögen des Verbandes übersteigen.

b) Sofern sich ein Saldo zugunsten des ausscheidenden Mitglieds ergibt, ist dieser Abfindungsbetrag in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheiden des Abzufindenden und die weiteren Raten je ein Jahr später fällig sind. Der jeweilige Rest des Abfindungsbetrages ist in Höhe von einem Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fürs Jahr zu verzinsen. Die Zinsen sind alljährlich am Ende eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Der civitec ist berechtigt, die Zahlungen zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder in größeren Teilbeträgen zu leisten. Das Abfindungsguthaben ist in einer Summe fällig, wenn der civitec mit einer Rate länger als drei Monate in Verzug gerät.

c) Die Geschäftsanteile, die der Zweckverband an der regio iT hält, bleiben vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der regio iT zur Übertragung bei der Bewertung nach dem vorangehenden Absatz außer Betracht. Neben dem auf Grundlage des sonstigen Reinvermögens errechneten Ausgleichsan-

spruch erhält das ausscheidende Mitglied dann vom Zweckverband Geschäftsanteile an der regio iT übertragen. Der Schlüssel, nach welchem der Nennwert des an das ausscheidende Mitglied zu übertragende Geschäftsanteil an der regio iT berechnet wird, bestimmt sich entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder. Die Übertragung erfolgt unverzüglich nach dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes. Über den Bestand, die Übertragbarkeit und die Lastenfreiheit der übertragenen Geschäftsanteile hinaus werden keine Garantien oder Zusicherungen gegeben. Die Kosten der Übertragung der Geschäftsanteile trägt das ausscheidende Mitglied. Der Austritt aus dem Zweckverband berührt die zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Mitglied und der regio iT bestehenden Vereinbarungen nicht.

d) Sofern die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der regio iT zur Übertragung der Geschäftsanteile nicht erteilt wird oder die Übertragung aus anderen Gründen, gleich welcher Art, nicht erfolgen kann, gilt was folgt:

Bei der Ableitung des Reinvermögens gemäß Absatz 3a geht der den rechnerischen Anteil des ausscheidenden Mitglieds entsprechende Teil der Anteile an der regio iT nach Maßgabe der folgenden Bewertung mit ein. Die regio iT ist auf den Tag des Ausscheidens des Mitglieds nach den Vorgaben des IDW mithin des Ertragswertverfahrens zu bewerten. Von dem so ermittelten Wert ist ein Abschlag von 30 % vorzunehmen.

4. Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder den auf ihn entfallenden Anteil der Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen; Stellenbruchteile sind nach kaufmännischen Regeln auf- oder abzurunden. Gleiches gilt für solche Beschäftigte, die der Zweckverband auf vertraglicher Grundlage von der regio iT zurücknehmen muss. Personalarückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen. Mit der Rückübernahme des Personals hat das ausscheidende Verbandsmitglied Anspruch auf den Ausgleichsbetrag der auf die zurücknehmenden Personen gebildeten Pensionsrückstellung vom Zweckverband. Etwaige gesetzliche Ausgleichsleistungen sind dabei zu berücksichtigen. Der Anteil des ausscheidenden Mitglieds an dem Reinvermögen nach vorstehendem § 22 Absatz 3 a) wird mit dem Ausgleichsbetrag aus dieser Rückführung verrechnet.
5. Das Ausscheiden des Mitglieds ist bedingt durch die Einigung zwischen dem kündigenden Mitglied und dem Zweckverband über die Verteilung der Beamten, Versorgungsempfänger und übrigen Bediensteten.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag hin die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 21

Auseinandersetzung

1. a) Die Auflösung des Zweckverbandes kann frühestens zum

31. Dezember 2024

beschlossen werden. Nach Auflösung des Zweckverbandes wird dieser abgewickelt. Das nach Abwicklung verbleibende Reinvermögen wird an die Mitglieder gemäß § 20 Abs. 3 verteilt. Fehlbeträge sind entsprechend auszugleichen. Die Kosten der Ermittlung trägt der Zweckverband.

b) Im Rahmen der Abwicklung werden zunächst an jedes der Mitglieder Geschäftsanteile an der regio iT übertragen. Der Schlüssel, nach welchem der Nennwert des an das einzelne Mitglied zu übertragende Geschäftsanteil an der regio iT berechnet wird, bestimmt sich entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder. Über den Bestand, die Übertragbarkeit und die Lastenfreiheit der übertragenen Geschäftsanteile hinaus werden keine Garantien oder Zusicherungen gegeben. Die Kosten der Übertragung der Geschäftsanteile trägt das jeweilige Mitglied.

2. Die Mitglieder sind bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis der in § 4 Abs. 2 genannten Produktüberleitungsverträge garantierten Umsätze der Mitglieder den auf sie jeweils entfallenden Anteil der Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen; Stellenbruchteile sind nach kaufmännischen Regeln auf- oder abzurunden. Führt die kaufmännische Rundung dazu, dass nicht alle Beamten und Versorgungsempfänger verteilt werden können, geht dies im Fall der vorangegangenen Kündigung, zu Lasten des kündigenden Mitglieds. Gleiches gilt für solche Beschäftigte, die der Zweckverband auf vertraglicher Grundlage von der regio iT zurücknehmen muss und für die eine betriebsbedingte Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist. Bestehende Rechte und Pflichten (u.a. aus Personalüberleitungsverträgen) des Zweckverbandes sind bei seiner Auflösung auf die Mitglieder zu verteilen. Personalarückführungsmöglichkeiten aus bestehenden Personalübernahmeverträgen sind bevorzugt wahrzunehmen. Mit der Rückübernahme der Beamten und Versorgungsempfänger hat das Verbandsmitglied Anspruch auf den anteiligen Ausgleichsbetrag der gebildeten Pensionsrückstellung vom Zweckverband. Sofern die Verteilung der Beamten und Versorgungsempfänger abweichend von vorgenannten Schlüssel erfolgen soll, verpflichten sich die begünstigten Mitglieder zu einer Ausgleichszahlung an die übernehmenden Mitglieder, die die finanzielle zusätzliche Belastung der übernehmenden Mitglieder kompensieren soll. Die übrigen Bediensteten werden anteilig auf die Verbandsmitglieder verteilt, sofern eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht zulässig ist.

3. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange kein Einvernehmen der Zweckverbandsmitglieder über die Verteilung der Beamten, Versorgungsempfänger und übrigen Bediensteten erzielt wird.

§ 22

Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf. Sofern es sich um Änderungen der Verbandsatzung handelt, weisen die Zweckverbandsmitglieder in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.
2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern der verbandsangehörigen Kreise und Rathhäuser der verbandsangehörigen kreisfreien Städte unterrichtet.

§ 23

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 24

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2019 beschlossene, Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes „civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung und Neufassung der Zweckverbandsatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 6. Januar 2020

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-civitec

Im Auftrag
gez. I m p e k o v e n

ABL Reg. K 2020, S. 15

19. Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2019

Gemäß §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG –) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW.S.250/SGV.NRW.74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der jeweils gültigen Fassung, vereinbaren die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen der StädteRegion Aachen sowie des Kreises Düren zur Bildung eines Zweckverbandes für Abfallsammlung und -transport im Bereich Aachen und Düren folgende Zweckverbandssatzung:

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Die Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Monschau, Nideggen, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Vettweiß und Würselen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung.

**§ 2
Name und Sitz des Zweckverbandes, Dienstsiegel**

1. Der Zweckverband führt den Namen „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ (ZRE).
2. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung eines Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163 / SGV. NRW. S. 113). Dieses enthält die Inschrift „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

**§ 3
Zweckverbandsgebiet**

Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

**§ 4
Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes**

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der Zweckverband übernimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, BGBl I 2012, S. 212, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LABfG NW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben.

Zu den von den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übernommenen Aufgaben gehören auch die Zuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Zusammenhang mit der Abstimmung nach § 22 VerpackG. Nicht von der Übertragung umfasst ist der Abschluss von Nebenentgeltvereinbarungen über Abfallberatung sowie die Kostenbeteiligung für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von Systembetreibern benutzten Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden (gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG). Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Aufgaben im Rahmen der Abfallwirtschaft übernehmen, wenn die Aufgabenübernahme sinnvoll erscheint, dem öffentlichen Wohl dienlich ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Hierzu gehören insbesondere die delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

2. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LABfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
3. Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Dazu gehört auch das Recht, für die nach § 4 Abs. 1 übertragenen Aufgaben Gebühren nach dem § 7 GO NRW, 1,4,6 KAG NRW, 9 LABfG zu erheben und eine entsprechende Gebührensatzung zu erlassen, wenn und soweit dieses Recht von den Verbandskommunen gem. Anlage 2 übertragen wurde. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen verbleibt die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 1. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) weiterhin bei den Verbandsmitgliedern. Der Zweckverband ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NRW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen. Der Zweckverband kann, soweit ihm Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 übertragen wurden, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden übernehmen, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband. § 22 KrWG bleibt unberührt.

4. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, in der jeweils gültigen Fassung) (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

§ 5

Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR

1. Der Zweckverband ist berechtigt, ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW zu gründen und seine Aufgaben nach § 4 insgesamt und mit befreiender Wirkung auf diese Anstalt zu übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und wird alleinverantwortlicher Aufgabenträger. Dies gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 4 Abs. 1. Die Verbandsversammlung beschließt eine Satzung für das Kommunalunternehmen „Regio Entsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, in der die Einzelheiten geregelt werden.
2. Bei der Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen nach Abs. 1 besteht die Aufgabe des Zweckverbandes im Betrieb und in der Gewährträgerschaft des Kommunalunternehmens. Dazu gehört auch eine angemessene Finanzausstattung des Kommunalunternehmens, um dessen dauernde Aufgabewahrnehmung zu gewährleisten.

§ 6

Organe des Zweckverbandes

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die des Betriebsleiters entsprechend §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15, in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.
3. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte nach Maßgabe des § 11 bilden.

§ 7

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckbandsmitglied. Vertretungsberechtigte Person ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister des jeweiligen Zweckbandsmitgliedes. Die vertretungsberechtigte Person übt ihr Amt nach Ablauf ihrer Bestellung bis zum Amtseintritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Person weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Stellvertretungsberechtigte Person ist jeweils ihre zuständige Vertreterin oder sein zuständiger Vertreter im Hauptamt gemäß § 15 Abs. 3 GkG NRW.

2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person eines Zweckbandsmitglieds zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende werden in aller Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Dauer von zwei Jahren kann von der Verbandsversammlung verkürzt oder verlängert werden. Das gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

3. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,

2. die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bzw. ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters,

3. die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen,

4. die Aufnahme neuer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,

5. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),

6. die Gründung und Auflösung eines Kommunalunternehmens in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, den Erlass und die Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen und die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens sowie deren Stellvertreter. Die Satzung des Kommunalunternehmens kann weitere Weisungsrechte und Zustimmungserfordernisse der Verbandsversammlung vorsehen,

7. den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,

8. die Aufnahme von Krediten über 300 000,- € sowie die Bestellung von Sicherheiten,

9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150 000,- € übersteigt,

10. die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 300 000,- € überschreitet,
 11. die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 75 000,- € übersteigt,
 12. den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vertrag bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 15 000,- € übersteigt,
 13. die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 300 000,- € sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen von über 200 000,- €,
 14. den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als 50 000,- €/Jahr,
 15. die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
 16. Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO, soweit diese im Einzelfall 50 000,- € überschreiten,
 17. Die Benennung des Abschlussprüfers,
 18. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 19. Die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.
4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt die Landrätin oder der Landrat des Kreises Düren spätestens acht Wochen nach In-Kraft-Treten der Zweckverbandssatzung ein.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.

3. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung) sowie zur Auflösung des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Soweit es sich um Entscheidungen hinsichtlich solcher Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

§ 9

Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 10

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der beschlossenen Zweckverbandssatzung. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss Bürgermeisterin oder Bürgermeister eines Mitglieds des Zweckverbandes sein.
3. Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird aus dem Kreise der Beamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.
4. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
6. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 11

Ausschüsse und Beiräte

1. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Beratungsergebnisse, die mit einer Beschlussempfehlung verbunden sind, müssen über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.

2. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen Ausschuss für Strukturfragen. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der Angleichung der verschiedenen Sammlungs- und Transportsysteme im Verbandsgebiet.
3. Mitglieder der Ausschüsse können insbesondere Vertreter der Fachverwaltungen der Verbandsmitglieder sowie Vertreter von Institutionen und Verbänden aus dem Bereich der Abfallwirtschaft sein. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Verbandsmitgliedern entsandt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.
4. Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sorgen. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Die Beiräte sollen insbesondere für benachbarte Kommunen gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt und entschieden werden.
5. Mitglieder der Beiräte können neben Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder insbesondere Vertreterin/Vertreter von Kommunen aus dem Bereich der Entsorgungsregion West sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreterin/Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.

§ 12

Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen, Beamte und Bedienstete hauptberuflich einzustellen.
2. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG, BGBl. I 1957, S. 667), neugefasst durch Bek. Vom 31. März 1999 (BGBl. 1999, S. 654, in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner

aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 18 der Satzung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 13

Verwaltungsstelle des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

1. Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.
2. Falls der Zweckverband ein Kommunalunternehmen nach § 5 gründet und seine Aufgaben mit befreiender Wirkung auf diese überträgt, übernimmt das Kommunalunternehmen auch die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß Abs. 1.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung. Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten im Übrigen die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.

2. Zur Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

Im Übrigen bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen. Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Bei der Berechnung sind die Gebühren- oder Entgelteinnahmen, die der

Zweckverband oder das Kommunalunternehmen aufgrund der Übertragung der Gebührenhoheit gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 erzielt, in Abzug zu bringen. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Umlage. Die Kalkulationsgrundlagen sollen jeweils im Herbst des Vorjahres ermittelt werden.

3. Die Grundsätze zur Berechnung der Umlage nach Abs. 2 gelten entsprechend, wenn der Zweckverband seine Aufgaben nach § 5 auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR überträgt und eine Finanzierung des Kommunalunternehmens im Wege der Zuweisung erfolgt.
4. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.
5. Die nach den Absätzen 1 bis 4 zu berechnende Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten, die dem Zweckverband für die Wahrnehmung der nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entstehen.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§ 18 Abs. 3 GkG NRW).
2. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das abhängig von der Zahl der Verbandsmitglieder ist. Es beträgt jedoch mindestens 25 000,- € (§ 9 Abs. 2 EigVO NRW). Das Stammkapital ist von den Verbandsmitgliedern jeweils anteilig zu gleichen Teilen aufzubringen.
3. Die Wirtschaftsführung des Verbandes kann auf die Vorschriften des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. Nr. 41 vom 24. November 2004) umgestellt werden.

§ 16

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 17

Haftungsausschluss für die Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

1. Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Diese Haftungsfreistellung gilt auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.
2. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Zweckverbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

§ 18

Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern

1. Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
2. Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.

Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens festsetzen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.
3. Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

§ 20

Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

1. Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 LAbfG NRW ist die Bezirksregierung in Köln als obere Abfallwirtschaftsbehörde.
2. Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
3. Alle anderen Satzungen, ortsrechtliche Bestimmungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung bekannt gemacht.

§ 21

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Bis zum 31. Dezember 2018, 24.00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von der Stadt Heimbach nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die Stadt Heimbach selbst und auf deren Kosten. Die Aufgabenübertragung tritt am 1. Januar 2019, um 0.00 Uhr ein.

Eschweiler, den 9. Dezember 2019

Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes
RegioEntsorgung (§ 4 Abs. 1 S. 2)

Folgende Teilaufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW werden von den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern selbst wahrgenommen:

Stadt Alsdorf:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Baesweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Eschweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und überlassenen Abfälle mit Ausnahme der Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK).
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Heimbach:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Herzogenrath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Inden:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Langerwehe:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Linnich:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Monschau:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Nideggen:

- Die Erfassung, die Einsammlung und der Transport von Grünschnitt
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Niederzier:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Roetgen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Simmerath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Stolberg:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Vettweiß:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Würselen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Die Verwertung von Wertstoffen.

Im Übrigen sind von der Übertragung solche Aufgaben nicht umfasst, die von den Zweckverbandsmitgliedern anderweitig auf Dritte übertragen worden sind.

Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes
RegioEntsorgung:

Aufzählung der Kommunen, die das Recht zur Gebührenerhebung als Ausnahme zur Regelung des § 4 Abs. 3 teilweise oder insgesamt auf den Zweckverband übertragen.

Die Stadt Alsdorf überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Stadt Heimbach überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Inden überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Stadt Linnich überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu übernehmen:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Simmerath überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- für die Nutzung von privaten Müllannahmestellen, die im Namen und im Auftrag des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR betrieben werden.

Die Gemeinde Niederzier überträgt abweichend von § 4 Abs. 3 dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR.

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2019 beschlossene, Änderung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 6. Januar 2020

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1-5.2-RegioEntsorgung

Im Auftrag
gez. I m p e k o v e n

Abl. Reg. K 2020, S. 21

20. **Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Covestro Deutschland AG, Chempark Leverkusen, Stadtteil Flittard**

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0074/19

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9, 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 8. November 2019 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die bereits seit 2000 bestehende und betriebene Forschungsanlage zu einer Produktionsanlage beantragt. Der Zweck der beantragten Anlage ist die Entwicklung neuer Verfahren und Stoffe, welche zur Markteinführung im kleinen Maßstab produziert und kommerziell an potentielle Kunden abgegeben werden. Dabei handelt es sich um verschiedene Lackrohstoffe oder Polymergrundstoffe. Die zur Herstellung von organischen Produkten verwendeten Verfahren werden im Batch, -Semi-Batch- und Kontiverfahren durchgeführt. Durch die Änderungsgenehmigung wird die kommerzielle Veräußerung dieser Stoffe ermöglicht. Eine Erweiterung der Anlage ist nicht Teil des Antrags. Die Nebenanlage Lager wird im Zusammenhang mit diesem Antrag leicht versetzt neu errichtet bei gleichbleibender Kapazität. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Bei dem Destillationstechnikum handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Nach Antragsgenehmigung wird die Nr. 4.1.21 als Betriebseinheit (BE) 3 hinzukommen. Die

BE 3 verfügt dann über eine Produktionskapazität von 2000 t/a. Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Vorhabens nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben wurde daher in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1. unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere sind aufgrund der Maßnahmen zur Abluftbehandlung keine relevanten Luftverunreinigungen zu erwarten. Ebenfalls wird sich die Schallimmissionssituation durch das geplante Vorhaben nicht verändern. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben eine sich in der Anlage befindliche Fläche, die keine Artenschutzrelevanz hat, überbaut wird. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Zusätzliche Abfälle fallen nicht an.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

20. Januar 2020 bis zum 21. Februar 2020

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsicht aus.

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 131, Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Telefon 0221/147-2677 oder 0221/147-3433 oder 0221/147-3329
- b) Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07E22, Montag, Dienstag und Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8:00–12:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist bei der oben genannten Stelle a) eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminabstimmung möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

6. März 2020,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53.einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html.

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Donnerstag, den 20. März 2020, 10.00 Uhr,

Er findet in der Bürgerhalle Wiesdorf, Hauptstr. 140, 51373 Leverkusen statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß §16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt:

1. wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Strätz (Tel.: 0221/147-2677) oder Frau Dr. Bellahn (Tel.: 0221/147-3329) oder schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder elektronisch über die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-koeln.nrw.de eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 13. Januar 2020

Im Auftrag
gez. B e l l a h n

ABl. Reg. K 2020, S. 29

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

21. **Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper**

Wirtschaftsplan 2020
Beschlussfassung

Der Wirtschaftsplan 2020 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung am 26. November 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Der Erfolgsplan wird in Erträgen mit 5 806 000 € und in Aufwendungen mit 6 176 000 € festgesetzt. Der geplante Jahresfehlbetrag beträgt 370 000 €. Er ist mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen. Der Vermögensplan wird in Einnahmen und Ausgaben mit 638 000 € festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Darlehen, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 erforderlich ist, wird auf 108 000 € festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700 000 € festgesetzt.
4. Die Wassergebühr wird für 2020 auf 0,75 €/m³ festgesetzt.

Das Wasserentnahmeentgelt (d. Z. 0,05 €/m³) und die Umsatzsteuer werden in ihrer jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.

Wermelskirchen, den 26. November 2019

gez. Elke Reichert gez. Theodor Fürsich
(Verbandsvorsteherin) (Stellvertretender Vorsitzender
der Verbandsversammlung)

ABl. Reg. K 2020, S. 31

22. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 3070553213, 350020269, 380202275.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

20. März 2020

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 20. Dezember 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 31

23. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 383176401.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 17. Dezember 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 31

24. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 310041611, 3073750741.

Aachen, den 19. Dezember 2019

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 31

25. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000704472 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 3. Januar 2020

Sparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 31

26. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3001001514 und 3008106910 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 2. Januar 2020

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 31

E Sonstiges

27. Liquidation
hier: Rheingarde von den 7 Bergen e. V.

Der Verein Rheingarde von den 7 Bergen e. V. mit Sitz in Königswinter (AG Siegburg VR 90875) ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. November 2016 aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, z. H. Herrn Eberhard Gillnik, Hauptstraße 527, 53639 Königswinter, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 31

28. Liquidation
hier: competence center BIM e. V.

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein (VR 5330 AG Aachen) competence center BIM e. V. ist durch Beschluss vom 16. Oktober 2019 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 31

29. Liquidation
hier: Letzeburger Colonie Verein der
Luxemburger in der Region Aachen e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 50209 eingetragene „Letzeburger Colonie Verein der Luxemburger in der Region Aachen e. V.“ mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herr Rodolphe Hans – genannt Rudolf – Klein, 52223 Stolberg, Walther-Dobbelmann-Straße 141.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 31

30. Liquidation
h i e r : Spielgruppe Fliegenpilz e. V.

Die Spielgruppe Fliegenpilz e.V. VR 20780 Amtsgericht Düren ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 32

31. Liquidation
**h i e r : „Förderverein des Pfarrzentrum
St. Nikolaus Brauweiler e. V.“**

Der Verein (VR 300517 AG Köln) „Förderverein des Pfarrzentrums St. Nikolaus Brauweiler e.V. mit dem Sitz in Pulheim ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 32

32. Liquidation
h i e r : Trägerverein Haus der Offenen Tür e. V.

Der Verein Haus der Offenen Tür e.V. am Pfarrerkennemich-Platz 29, 53840 Troisdorf, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nummer VR 662 löst sich mit Ablauf des 31. Dezember 2020 auf.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei den Liquidatoren Frau Dr. Ursula Wilbrand und Herrn Rainer Braun-Paffhausen, Pfarrerkennemich-Platz 29, 53840 Troisdorf, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 32

33. Liquidation
h i e r : VFR Leverkusen e. V.

Nach seiner langjährigen Tätigkeit hat der Verein (VR 401469 AG Köln) mit der Vereinsregisteranmeldung vom 28. August 2019 die Auflösung beim Amtsgericht Köln beantragt.

Der Vorstand bedankt sich bei allen Unterstützern, Gründern und Mitgliedern für die jahrelange Treue.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 32

34. Liquidation
**h i e r : Berufsbildungswerk der
Versicherungswirtschaft Aachen e. V. (BWV)**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein (VR 2532 AG Aachen) Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Aachen e.V. (BWV) ist durch Beschluss vom 22. November 2019 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 32

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.